

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.07.2014  
der Stadt Bad Sobernheim vom 05.05.2015**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

§ 4 Abs. 2 wird um nachstehende Ziffern erweitert:

3. Ausübung des Vorkaufsrechts mit Zustimmung der Beigeordneten bis zu einem Wert von 15.000 €.

4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

**§ 2**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen, Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) sowie an Terminen, an denen sie auf Veranlassung des Bürgermeisters teilnehmen, die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

**§ 3**

§ 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Sie beträgt je Sitzung die Hälfte der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Höhe.

**§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den 05.05.2015

gez. Michael Greiner

Stadtbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen